

# Beschluss

aus der 21. Sitzung (11. WP)

des Haupt- und Finanzausschusses

am Donnerstag, 05.09.2024



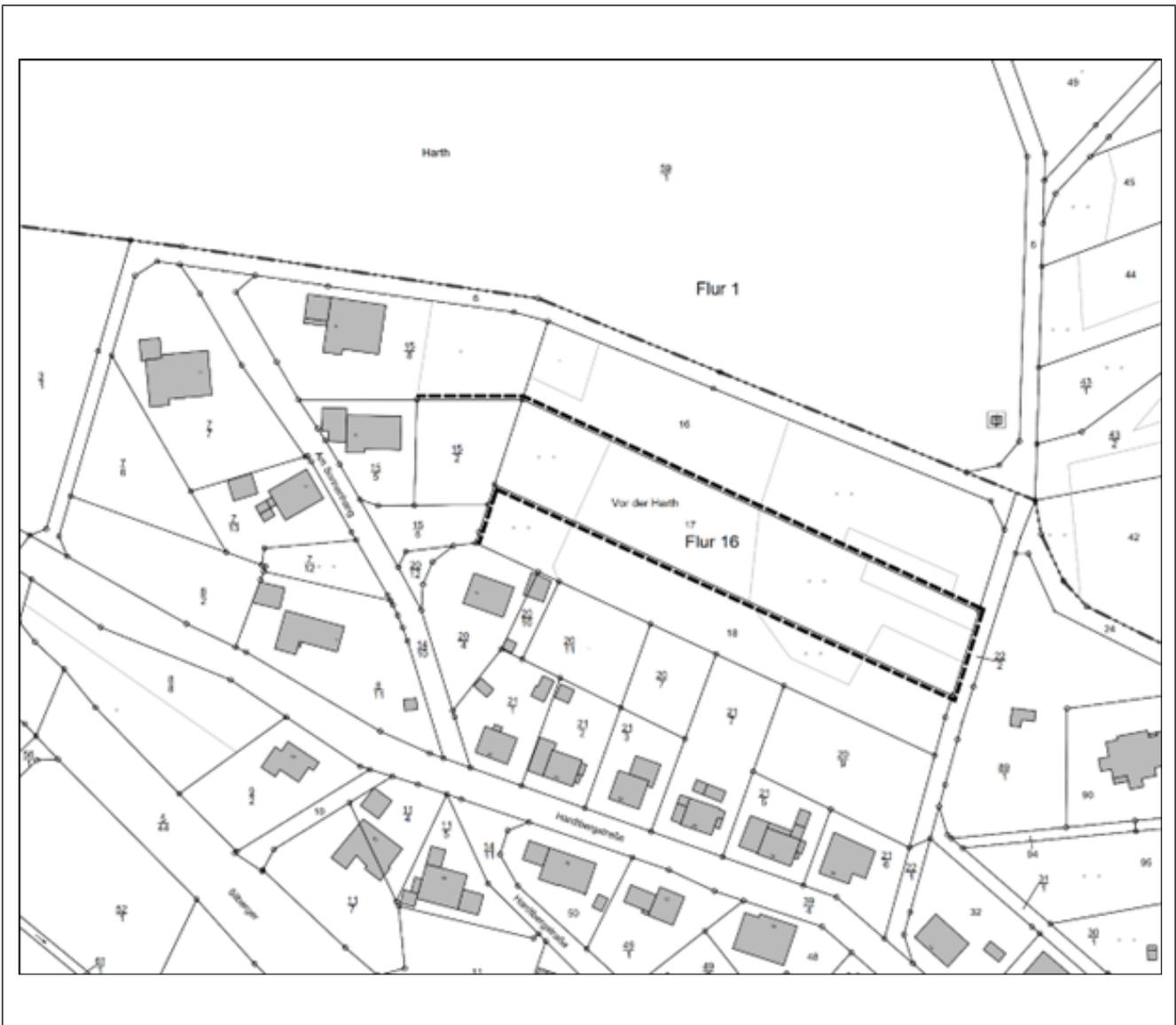
## Dautphetal

8.	<b>Ergänzungssatzung "Am Sonnenhang" im OT Hommertshausen - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</b>	<b>VL-92/2024</b>
----	--	-------------------

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB im Ortsteil Hommertshausen.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind in der Gemarkung Hommertshausen, in der Flur 16, die Flurstücke 15/2, 15/6 und 17. Das Plangebiet liegt somit in nordwestlicher Ortsrandlage, nördlich der *Hardtbergstraße* und östlich der *Straße Am Sonnenhang*.
- (3) Geplant ist die Abgrenzung und Festlegung der bebauten Ortsteile im Bereich östlich der *Straße „Am Sonnenhang“*, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt ist. Geplant ist die Neuausweisung eines Baugrundstückes im Norden der Ortslage, da dieser Bereich bereits über die *Straße „Am Sonnenhang“* durch einen Stichweg erschlossen ist, über den Flächennutzungsplan aber nur landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Der Ortsrand erfährt in diesem Bereich eine sinnvolle städtebauliche Abrundung.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.
- (6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB durch Auslegung der Planung in der Verwaltung. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.3 i.V.m. 4 Abs.2 BauGB durchgeführt.
- (7) Im vereinfachten Verfahren, das bei einem Satzungsverfahren nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB anzuwenden ist, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
- (8) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt die Einleitung der o.g. Verfahren.

**Ergänzungssatzung „Am Sonnenhang“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Übersichtskarte des Geltungsbereiches



Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

---